

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (§ 19 a GkZ)

Der Zweckverband „Landschaftszweckverband Föhr“, vertreten durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher,

und

das Amt Föhr-Amrum, vertreten durch den Amtsdirektor,

schließen gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Zweckverband „Landschaftszweckverband Föhr“ überträgt dem Amt Föhr-Amrum alle Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes. Das Amt Föhr-Amrum führt alle Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes nach den Vorschriften der Zweckverbandssatzung.

(2) Das Amt Föhr-Amrum stellt alle hierfür erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

§ 2

Der Amtsdirektor des Amtes Föhr-Amrum wird mit der Wahrnehmung der Aufgaben des leitenden Verwaltungsbeamten des Zweckverbandes betraut. Er kann diese Aufgabe auf eine/n Mitarbeitende/n delegieren.

§ 3

(1) Das Amt Föhr-Amrum erhält als Entschädigung für die Verwaltungsführung vom Zweckverband

1. die persönlichen Kosten für eine/n mit 5 Wochenstunden Teilzeitbeschäftigte/n der Entgeltgruppe 6, Entgeltstufe 6, die sich aus den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ergeben, und

2. zur Abgeltung der Sachkosten einen Pauschalbetrag von jährlich 1.500,00 €.

(2) Die Entschädigungen gemäß Absatz 1 sind am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 4

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann beiderseitig mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Wyk auf Föhr, den ...

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

Amtsdirektor